

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

II.

20. Februar.

1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

12. Ueberfiedlung der Finanz- und Gebührenamtskasse, Abteilung für die Vermögensabgabe und Zwangsanleihe.
13. Aufgehobene Feiertage.
14. Amtsärztliche Untersuchungen in der M. Abt. 12.
15. Auswirkung der Verwaltungsverfahrensgeetze auf das Gewerbegericht.
16. Fimalösung auf Grund des § 39 Goldbilanzengesetz.
17. Einheitliche Bezeichnung der Stellen des Rechnungsdienstes.
18. Einschränkung der Erteilung neuer Konzessionen für das Flaschenbierfüllergewerbe.
19. Behandlung von Frachtkrediten.
20. Form der Berufungserledigungen.
21. Veränderung bei Lebensmittelbetrieben; Verständigung der M. Abt. 5.
22. Rückstandsansweise für Taxen, Strafen, Platzinse, Hundeabgabe und Abgaben von freiwilligen Feilbietungen.

23. Verschleiß von Drucksorten der Krankenfürsorgeanstalt.
24. Akten betreffend Zuschußkrediten.

Dienstesverfügungen von Amtsstellen:
Gerichtliche Strafen, Wirkung auf dienstordnungsmäßige Anstellungen

Verhinderung der Ansammlung allzugroßer Materialbestände.
Technisches Werkstättenpersonal, dienstliche Unterstellung unter die M. Abt. 9.

Tragung von Verpflegskosten für Ausländer.

Kundmachungen:

Verkehrsregelungen 18. Karl Bed-Gasse und 1. Strobelgasse.

Gerichtliche Entscheidungen:

Lehrzeitfestsetzung für Lehrlinge fabrikmäßiger Betriebe.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

M. D. 9617/25.

Wien, am 5. Jänner 1926.

12. Finanz- und Gebührenamtskasse, Abteilung für die Vermögensabgabe und Zwangsanleihe, Ueberfiedlung.

(An die M. Abt. 4, 6, Fachrechnungsabteilung II c, Rechnungsabteilung II c, Fachrechnungsabteilung II e, Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an den Exekutionsdienst der magistratischen Bezirksämter 10 bis 21.)

Im Sinne der Zuschrift der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland vom 23. Dezember 1925, Z. 6, 1268/6, wird zur Kenntnis gebracht, daß die zur Aufarbeitung der restlichen Vermögens- und Zwangsanleiheagenden bestimmten Funktionäre in den Amtsräumen der Finanz- und Gebührenamtskasse, 3. Bördere Zollamtsstraße 5, Mezzanin, amtieren, wo sich auch sämtliche Verrechnungs- und Liquidierungsbehelfe befinden.

Telephon 97-5-50 Serie, Klappe 36. Das Postsparkassenkonto bleibt daselbe.

M. D. 254.

Wien, am 11. Jänner 1926.

13. Aufgehobene Feiertage.

(An die städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 277 (Verwaltungsentlastungsgesetz), haben der 2. Februar, der 25. März und der 8. September, sofern sie nicht an einem Sonntag (der 25. März auf den Ostermontag) fallen, als Werktage zu gelten.

Die Bestimmung dieses Artikels 1 ist gemäß Artikel 65 des zitierten Gesetzes am 1. Jänner 1926 in Kraft getreten. Es ist daher an den genannten Tagen der Dienst so zu halten, wie an anderen Werktagen.

Sievon ergeht die Verständigung.

M. D. 9224/25.

Wien, am 15. Jänner 1926.

14. Amtsärztliche Untersuchungen in der M. Abt. 12.

(An die M. Abt. 1, 2, 7, 8, 9, 12, 13 a, 25 a und 25 b, 30, 31, 34 a, 41, 42 und 43.)

Mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb in der M. Abt. 12 werden amtsärztliche Untersuchungen an Dienstagen und Donnerstagen nur über Vorladung durch die M. Abt. 12, sonst nur in sehr dringenden Fällen vorgenommen. Ferner sind behufs amtsärztlicher Untersuchung bei Aufnahme von ständigem Personal die zur Aufnahme in Aussicht genommenen Personen nicht unmittelbar an die M. Abt. 12 zu senden. Es sind vielmehr nur die mit der genauen Wohnadresse versehenen Anweisungen der M. Abt. 12 zu übermitteln, die sodann die Vorladung zur ärztlichen Untersuchung durchführen wird.

M. D. 9354/25.

Wien, am 15. Jänner 1926.

15. Verwaltungsverfahrensgeetze; Auswirkung auf das Gewerbeamt.

(An Herrn Obersenatsrat Dr. Ruda, Senatsrat Dr. Gürsch, Senatsrat Dr. Sagmeister, Obermagistratsrat Dr. Fastenbauer, an die M. Abt. 53, an die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21 und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem folgenden Erlaß vom 3. Dezember 1925, Z. 109793/12, auf einige Fragen, die sich hinsichtlich der Auswirkung der „Verwaltungsverfahrensgeetze“ auf das gewerberechtliche Verfahren ergeben, aufmerksam gemacht und bei dieser Gelegenheit auch einige Bestimmungen des gewerberechtlichen Teiles des Verwaltungsentlastungsgesetzes hervorgehoben.

Der Erlaß des Bundesministeriums lautet:

„I.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgeetz.

Zu § 13: Nach Absatz 3 dieses Paragraphen berechnen Formgebühren schriftlicher Eingaben an sich die Behörde noch

nicht zur Zurückweisung; sie hat die Behebung solcher Gebrechen von Amts wegen zu veranlassen und kann dem Einschreiter hierfür eine Frist vorschreiben. Es fragt sich nun, wie in Zukunft die Vorschrift des § 116 c, Absatz 2 der Gewerbeordnung zu handhaben sein wird, nach der mit jeder Berufung auch ein vom Genossenschaftsvorsteher gefertigter Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses oder der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Nach der Rechtsauffassung des gefertigten Bundesministeriums ist das Fehlen eines solchen Auszuges als „formales Gebrechen“ anzusehen. Die Behörde wird daher nicht mehr berechtigt sein, die Berufung aus diesem Grunde einfach zurückzuweisen, sondern sie wird der Genossenschaft eine — allerdings möglichst kurz zu bemessende — Frist für die nachträgliche Vorbringung des Auszuges vorzuschreiben haben. Wird der Auszug nach Ablauf der gesetzlichen Berufungsfrist, jedoch innerhalb der Nachfrist, beigebracht, so gilt die Berufung natürlich nur dann als rechtzeitig eingebracht, wenn der Ausschuss- oder Genossenschaftsbeschluss innerhalb der gesetzlichen Berufungsfrist gefasst worden ist.

Zu §§ 32 und 33: Die Vorschrift des § 33, Absatz 3, nach der die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet werden, gilt für alle Arten von Fristen, also auch für die Frist des § 14 f Gewerbeordnung. (Nach der bisherigen, durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gedeckten Praxis mußte das Gutachten über den Befähigungsnachweis innerhalb der Frist bei der Behörde einlangen.)

Zu §§ 40 u. ff.: Förmliche mündliche Verhandlungen werden auf dem Gebiete des Gewerberechtes außer den Fällen des § 27 Gewerbeordnung wohl nur dann abgehalten werden können, wenn die Äußerung einer Partei nicht an eine in der Gewerbeordnung festgesetzte Frist gebunden ist (§§ 14 f, 18, 20 und 23 a Gewerbeordnung), da sonst Widersprüche mit den Bestimmungen des § 42 eintreten.

Zu § 58: Die Vorschrift, daß Bescheide zu begründen sind, wenn dem Standpunkte der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder wenn über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird, bringt im wesentlichen auf dem Gebiete des Gewerberechtes nichts neues, denn schon § 146, Absatz 1 schreibt vor, daß die Entscheidungen mit ihren Gründen den Parteien bekanntzugeben sind. Diese Vorschrift ist, wie das Bundesministerium beobachtet hat, in der Praxis oft gar nicht oder wenigstens nicht ihrem Sinne nach befolgt worden. So ist es z. B. wiederholt vorgekommen, daß Konzessionen für das Gast- und Schankgewerbe, obwohl sich die zuständige Genossenschaft unter Angabe bestimmter Gründe gegen die Konzessionserteilung ausgesprochen hatte, entweder ohne irgendeine Angabe von Gründen oder nur mit der formalen Begründung verlichen wurden, daß „gegen die Erteilung keine gesetzlichen Hindernisse bestehen“. Daß eine derartige Redewendung dem vollständigen Mangel jeglicher Begründung gleichkommt, ist selbstverständlich. Es wird Sorge dafür zu tragen sein, daß von nun an die gesetzlichen Vorschriften über die Begründung der Bescheide genauestens auch ihrem Sinne nach beachtet werden.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, daß „Bescheide“, das sind Entscheidungen oder Verfügungen (Ausprüche der Behörde, die Rechte und Pflichten feststellen oder begründen sollen), nicht mit anderen Erledigungen, die nur Auskünfte, Belehrungen usw. enthalten, zu verwechseln sind. Die Vorschriften des 3. Teiles des A.-B.-G. gelten nur für die Bescheide. Das Bundesministerium macht aus dem Grunde hierauf besonders aufmerksam, weil es wiederholt die Wahrnehmung gemacht hat, daß die Gewerbebehörden in Fällen, in denen eine Belehrung am Plage gewesen wäre, die Form einer Entscheidung unter Einräumung des Berufungsrechtes wählen. So kommt es z. B. nicht selten vor, daß Gewerbebehörden bei

klarem Tatbestande Tätigkeiten, die schon durch die Gewerbeordnung verboten sind, noch mit besonderer Entscheidung unter Einräumung des Berufungsrechtes verbieten. Wenn die Gewerbebehörden in solchen Fällen aus irgendwelchen Gründen nicht gleich mit einer Bestrafung vorgehen wollen, so ist der Weg der Belehrung oder der Strafandrohung ohne Einräumung eines Rechtsmittels zu wählen, denn sonst besteht die Gefahr, daß eine und dieselbe Angelegenheit zweimal ganz oder teilweise den Instanzenzug durchlaufen muß.

Zu § 63: Die hinsichtlich der Berufungsfrist abweichenden Bestimmungen des § 146, Absatz 1 der Gewerbeordnung sind selbstverständlich vom 1. Jänner 1926 angefangen als aufgehoben anzusehen.

Zu § 64: In Zukunft werden alle Berufungen von Haus aus aufschiebende Wirkung haben. Diese Wirkung kann jedoch unter gewissen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Bevor von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, wird in jedem Falle sorgfältig zu prüfen sein, ob die Gründe, die vom Standpunkte des öffentlichen Wohles oder der Belange der einen Partei für die Abertennung der aufschiebenden Wirkung sprechen mögen, so schwerwiegend sind, daß der unter Umständen große Nachteil, der einer Partei durch eine solche Maßnahme erwachsen kann, in Kauf genommen werden kann. Bei Berufungen von Genossenschaften gegen Bescheide, mit denen die Anmeldung eines handwerksmäßigen Gewerbes zur Kenntnis genommen wurde, kann übrigens nach Ansicht des Bundesministeriums von einer aufschiebenden Wirkung keine Rede sein, weil ja der Bescheid in diesem Falle nicht ein Recht schafft, sondern nur feststellt, und der Gewerbeunternehmer im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung bis zur Unterjagung das Recht behält, den Gewerbebetrieb zu beginnen oder fortzusetzen. Dieses Recht kann ihm also durch die Berufung der Genossenschaft nicht genommen werden. Wird hingegen dem Gewerbeunternehmer der Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes von der Gewerbebehörde gemäß § 13, Absatz 2 der Gewerbeordnung untersagt, so kann allerdings seiner Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt werden.

Zu § 65: Die Vorschrift, nach der neue Tatsachen oder Beweise, die der Behörde erheblich scheinen, dem Berufungsgegner mitzuteilen sind, ist auf dem Gebiete des Gewerberechtes insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in denen die Genossenschaft als Partei beteiligt ist.

Zu § 66: Die Berufungsbehörde kann die Angelegenheit nur dann zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz verweisen, wenn die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich ist. Auf dem Gebiete des Gewerberechtes kann dieser Ausnahmefall wohl nur beim Verfahren nach § 27 Gewerbeordnung praktisch in Betracht kommen.

Zu § 67: Die Vorschrift, daß der Bescheid der Berufungsbehörde auch dann zu begründen ist, wenn dem Berufungsantrage stattgegeben wird, ist wohl hauptsächlich für den Fall gedacht, daß eine zweite Partei vorhanden ist. Uebrigens schließt die Vorschrift des § 58, Absatz 2 nicht aus, daß auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung verwiesen wird.

II.

Verwaltungsstrafgesetz.

Zu § 15: Die Bestimmungen des § 151 Gewerbeordnung über die Widmung der Geldstrafen bleiben als Sondervorschriften aufrecht.

Zu § 22: Laut Artikel IV, 3. 6, E.-B.-G., bleibt § 136 Gewerbeordnung (Zusammentreffen mit gerichtlich zu ahnenden Handlungen) aufrecht.

Zu §§ 47 bis 50: Durch diese Vorschriften wird § 147 a Gewerbeordnung (Strafverfügungen) gegenstandslos.

Zu § 51: Die gnadenweise Milderung oder Nachsicht einer Strafe wird nur der Berufungsbehörde in der Entscheidung über eine rechtzeitig eingebrachte Berufung zustehen, zumal der § 68, Absatz 2 A.-B.-G. für das Strafverfahren ausdrücklich als nicht anwendbar erklärt ist (§ 24 B.-St.-G.). § 149 Gewerbeordnung ist somit hinfällig.

III.

Verwaltungsentlastungsgesetz.

Zu Artikel 17:

Nach Punkt III dieses Artikels sind alle Auswanderungsgeschäfte aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen. Als „Auswanderungsgeschäft“ gilt nach Punkt 2 a auch die Ausgabe von Zwischenbefahrenkarten und Fahrkarten 3. Klasse der See- und gewisser Binnen-schiffahrtsunternehmungen.

Zu Artikel 43:

Hier ist besonders hervorzuheben, daß die Verpflichtung zur Anhörung der Handelskammern vor Erteilung von Dispensen nach den §§ 13 a und 14 c Gewerbeordnung nicht mehr besteht. Damit entfällt auch die Pflicht zur Anhörung der Arbeiterkammern. Selbstverständlich bleibt es aber der Behörde unbenommen und es wird sich vielleicht sogar in wichtigeren Fällen empfehlen, diese Körperschaften zu hören, namentlich dann, wenn die Frage der Verwandtschaft von Gewerben (§ 14 c, Absatz 1 Gewerbeordnung) zweifelhaft ist. Für die große Mehrzahl der Fälle wird die Anhörung allerdings entbehrlich sein.

Die Frist des § 14 f Gewerbeordnung (Einsicht in den Befähigungsnachweis) ist auf zwei Wochen herabgesetzt (gilt gemäß § 23 a Gewerbeordnung auch für konzessionierte Gewerbe).

Vor der Erteilung von Konzessionen für Dienst- und Stellenvermittlung ist jetzt die Industrielle Bezirkskommission zu hören, der auch das Recht der Berufung zusteht.

Die neue Fassung des § 34 Gewerbeordnung, nach der das Berufungsrecht nur dem Bewerber und denjenigen Personen zusteht, die Einwendungen erhoben haben, wurde aus dem Grunde gewählt, weil die Umschreibung des Begriffes „Parteien“ in § 8 A.-B.-G. sonst möglicherweise zu einer Erweiterung des Kreises der berufungsberechtigten Personen geführt hätte.

Durch die neue Fassung der §§ 131 und 141 Gewerbeordnung werden die in der Praxis bestehenden Zweifel, ob auch die Übertretungen gewerberechtlicher Verordnungen und Verfügungen nach der Gewerbeordnung zu strafen sind und dann die Zweifel über die Zuständigkeit hinsichtlich der Vorschriften über die Polizeistunde geklärt.

Nach der neuen Fassung des § 144 Gewerbeordnung ist die kurze Befristung über die Gewerbeanmeldung nur mehr auf Verlangen der Partei auszustellen.

Der neue § 144 a ordnet für alle Fälle der Einholung von Gutachten oder Äußerungen die Vorschreibung einer Frist an, wenn nicht schon das Gesetz eine solche festgesetzt hat. Die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen schafft wohl kaum neues Recht, sondern soll nur einen Ansporn für die Partei geben, selbst zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Es wird sich empfehlen, die Parteien bei jeder Gelegenheit auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Zu Artikel 44:

Die Vorschrift, daß die Partei verpflichtet ist, die zur Anerkennung der Realeigenschaft eines Gewerbes erforderlichen Nachweise selbst beizubringen, ist durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes veranlaßt, nach der die Gewerbebehörde verpflichtet ist, bei der Erbringung des Nachweises der Realeigenschaft mitzuwirken.

Zu Artikel 45:

Die Einführung des Wortes „sinngemäß“ im Punkt II ist darauf zurückzuführen, daß zur Zeit der Einbringung der

Regierungsvorlage noch die Verfassungsbestimmung galt, daß hinsichtlich der Privatgeschäftsvermittlung die Vollziehung nach Inkrafttreten der Zuständigkeitsbestimmungen den Ländern zustehen wird. Die glatte Unterstellung der Privatgeschäftsvermittlung unter die Gewerbeordnung hätte dahin ausgelegt werden können, daß trotz der erwähnten Verfassungsbestimmung auch nach diesem Zeitpunkte die Vollziehung dem Bunde zustehen werde. Da nun aber nach der neuen Fassung des Artikels 10, Punkt 8 des Bundesverfassungsgesetzes die Vollziehung tatsächlich dem Bunde zustehen wird, ist das Wort „sinngemäß“ eigentlich praktisch gegenstandslos geworden. Praktisch genommen ist die Privatgeschäftsvermittlung jetzt Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Sie wurde mit der Verordnung, B.-G.-Bl. Nr. 331 aus 1925, vorläufig geregelt. Nur der Zweig der Ausgleichsvermittlung wurde mit Verordnung, B.-G.-Bl. Nr. 397, endgültig geregelt. Die endgültige Regelung der übrigen Zweige ist im Zuge.

Zum Schlusse bemerkt das Bundesministerium, daß zugegeben werden muß, daß die gewerberechtlichen Bestimmungen des B.-G.-G. nur wenig zur Entlastung der Verwaltung beitragen werden. Der Grund liegt darin, daß ohne Aenderung des ganzen gewerberechtlichen Systems einschneidende Entlastungsmaßnahmen kaum denkbar sind; auch sind dem Bundesministerium nur wenige praktische Anregungen auf diesem Gebiete zugekommen. Umso mehr wird es Pflicht der Gewerbebehörden sein, bei der Geschäftsbehandlung jede überflüssige Weitwendigkeit zu unterlassen und jeweils den kürzesten zum Ziele führenden Weg zu wählen. Die Genauigkeit und Gründlichkeit darf selbstverständlich hierunter nicht leiden. Gerade durch den Mangel an Genauigkeit, Gründlichkeit und Schärfe der Ausdrucksweise wird oft die Verwaltung sehr stark belastet, denn in vielen Fällen ist nur dieser Umstand schuld daran, daß eine Angelegenheit den ganzen Instanzenzug durchlaufen muß.

Der vorstehende Erlaß des Bundesministeriums wird zur Beachtung zur Kenntnis gebracht.

M. D. 92.

Wien, am 16. Jänner 1926.

16. Firmalöschung auf Grund des § 39 Goldbilanzengesetz.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, M. Abt. 53 und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Bescheid vom 24. Dezember 1925, Z. 107116/12 nachstehendes eröffnet:

„Bei einzelnen Gewerbebehörden haben sich Zweifel darüber ergeben, wie in dem Falle vorzugehen sei, wenn eine der zur Protokollierung verpflichteten Gesellschaften, zum Beispiel eine offene Handelsgesellschaft auf Grund der §§ 38 und 39 des Goldbilanzengesetzes gelöscht wird.

Das Ministerium hat bereits mit seinem Runderlasse vom 10. August 1925, Z. 92420/38 (zur Kenntnis gebracht mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 18. August 1925, M. D. 5926/25), mitgeteilt, daß bei Firmalöschungen auf Grund des Goldbilanzengesetzes für den Fortbestand der Gewerbeberechtigung der Umstand maßgebend ist, ob der Träger der Gewerbeberechtigung derselbe bleibt. Dies ist bei einer offenen Handelsgesellschaft, die im Handelsregister gelöscht wird, nicht der Fall. Denn sie hört dann eben auf, eine Handelsgesellschaft mit den Rechtswirkungen des Handelsgesetzbuches zu sein, da auf sie in diesem Falle nach § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher, die Procura und insbesondere die Handelsgesellschaften keine Anwendung finden.

Sie wird also zur Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechtes (27. Hauptstück des a. b. G.-B.). Mit der Löschung der offenen Handelsgesellschaft im Handelsregister geht also das bisherige Rechtssubjekt, das der Träger der Gewerbeberechtigung war, unter und es erlischt, da die Gewerbeordnung einen Uebergang von Gewerberechtigten nicht kennt, mit dem Wegfall des Trägers der Gewerbeberechtigung auch die Gewerbeberechtigung selbst. Der allenfalls verbleibenden Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechtes kommt nach der vom Ministerium bisher vertretenen Rechtsanschauung mangels der juristischen Persönlichkeit die Eignung zum selbständigen Gewerbebetriebe nicht zu (vergleiche „Erläuternde Bemerkungen“ zur Regierungsvorlage der Gewerbenovelle vom Jahre 1907, zu § 3), während offene Handelsgesellschaften nach der Bestimmung des § 14e Gewerbeordnung Träger von Gewerbeberechtigungen sein können.

Das Gesagte gilt auch für die Kommanditgesellschaft.

Die Fortführung des Unternehmens ist in den erwähnten Fällen daher nur dann möglich, wenn das Gewerbe von einer hierfür geeigneten Person neu angemeldet oder wenn an eine solche Person eine neue Konzession erteilt wird. Jedenfalls wird in solchen Fällen mit dem größten Wohlwollen vorzugehen sein, um der Absicht des Gesetzgebers rücksichtlich der eingangs erwähnten Bestimmungen des Golbilanzengesetzes, nämlich wirtschaftlich schwachen Unternehmungen zur Vermeidung einer ihre Kraft übersteigenden Besteuerung die Löschung im Handelsregister ohne Auflassung ihres Geschäftsbetriebes zu ermöglichen, gerecht zu werden.

Bemerkt wird, daß eine abgeordnete Verständigung der Gewerbebehörden durch die Gerichte von einer Fimalöschung im Handelsregister nicht erfolgt. Die bezüglichen gerichtlichen Verlautbarungen finden sich in dem vom Bundesministerium für Handel und Verkehr herausgegebenen „Zentralblatte für die Eintragungen in das Handelsregister“, Verwaltung: Kompaßverlag, Wien, 9. Canisiusgasse 8—10. (Vergleiche Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1901, S.-M.-Bdg. Blatt Nr. 40, P. III, 3. 16.)

Der Steuerkataster wurde angewiesen, die ./ von Firmalösungen zu verständigen.

Hievon wird zur Kenntnisaufnahme und Darnachachtung Mitteilung gemacht.

M. D. 9263/25.

Wien, am 19. Jänner 1926.

17. Rechnungsdienst, einheitliche Bezeichnung der Stellen.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Wie aus Aufschriften, Druckorten und Farbstempeln ersichtlich ist, werden im Rechnungsdienst mangels einer Vorschrift darüber für die einzelnen Stellen vielfach Bezeichnungen gewählt, die ihre Stellung zu den ihnen übergeordneten Dienststellen nicht entsprechend zum Ausdruck bringen.

Um ein einheitliches Vorgehen in dieser Hinsicht zu erzielen, wird angeordnet, daß sich die einzelnen Stellen des Rechnungsdienstes von nun an im amtlichen Verkehr durchwegs folgender Bezeichnungen zu bedienen haben:

Die zentralen Fachrechnungsabteilungen haben die Bezeichnung zu führen „Fachrechnungsabteilung“ mit der römischen Ziffer (allenfalls auch der Unterabteilung) der betreffenden Verwaltungsgruppe, also z. B. „Fachrechnungsabteilung VI“, „Fachrechnungsabteilung II d“, „Fachrechnungsabteilung III a“.

Das Gleiche gilt für die Rechnungsabteilung II c und die Zentralrechnungsabteilung; letztere hat auch die betreffende Unterabteilung anzuführen, also z. B. „Zentralrechnungsabteilung Stelle I“, „Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d“, Zentral-

rechnungsabteilung, Stelle IV—VIII“, „Zentralrechnungsabteilung, Kontoforrentstelle“.

Die Betriebsbuchhaltungen haben als Bezeichnung zu führen zuerst die der Magistratsabteilung, der sie angegliedert sind, und darunter den Titel der Betriebsbuchhaltung, also z. B. „M. Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnhäuser“, „M. Abt. 42, Betriebsbuchhaltung Märkte und Schlachthöfe“, „M. Abt. 52, Betriebsbuchhaltung Feuerwehr“. Dort wo eine Betriebsbuchhaltung zwei Magistratsabteilungen unterstellt ist, hat die Bezeichnung zu lauten: „M. Abt. 25 a und 25 b, Betriebsbuchhaltung Bäder, Werkstätten und Wäschereien“ oder „M. Abt. 28 und 33, Betriebsbuchhaltung Straßen- und Brückenwesen“; wo dagegen keine Magistratsabteilung zuständig ist (bei der Betriebsbuchhaltung Veröffentlichungen, die der Fachrechnungsabteilung VII angegliedert ist) oder eine Betriebsbuchhaltung für eine größere Anzahl von Magistratsabteilungen tätig ist (die Betriebsbuchhaltung Schulwesen) ist nur die Bezeichnung (ohne Angabe der zuständigen Magistratsabteilung) zu führen: „Betriebsbuchhaltung Veröffentlichungen“ und „Betriebsbuchhaltung Schulwesen“.

Die Abteilung für Verpflegungskostenverrechnung, welche eine Zwitterstellung unter den Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen einnimmt, hat die Bezeichnung zu führen „M. Abt. 13, Verpflegungskostenverrechnung“, deren Zweigstelle Lainz die gleiche Bezeichnung mit dem Zusatz „Zweigstelle Lainz“.

Die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen in den Bezirken haben die Bezeichnung zu führen „Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den . . . Bezirk“, „Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den . . . Bezirk“.

Anderer Bezeichnungen oder Zusätze, insbesondere „Rechnungsamt der Stadt Wien“, „Städtisches Rechnungsamt“ oder dergleichen sind unstatthaft.

Es sind demnach die Aufschristafeln dementsprechend abzuändern, ebenso die Druckorten und Farbstempel. Von den letzteren dürfen solche mit anderen Zusätzen als den vorgeschriebenen nicht mehr verwendet werden. Aus Ersparungsgründen können Farbstempel jedoch noch gebraucht werden, wenn die unzulässigen Zusätze herausgeschnitten worden sind und der verbleibende Text dem vorgeschriebenen Wortlaut entspricht. Neue Farbstempel dürfen nur mit der vorgeschriebenen Bezeichnung angeschafft werden, ebenso neue Druckorten.

Ein Verzeichnis der zentralen Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen und der Betriebsbuchhaltungen mit den neuen Titeln untenstehend.

Die städtischen Ämter werden angewiesen, sich in Zukunft dieser Bezeichnungen im amtlichen Verkehr zu bedienen.

Verzeichnis der zentralen Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen und der Betriebsbuchhaltungen.

I. Fachrechnungsabteilungen.

Fachrechnungsabteilung	I,
"	I a, b, c,
"	II a,
"	II b,
"	II c,
"	II d,
"	II e,
"	III a,
"	III b,
"	IV,
"	V,
"	VI,
"	VII.

II. Rechnungsabteilungen.

Zentralrechnungsabteilung, Stelle	I,
"	II a,
"	II d,
"	III a,

Zentralrechnungsabteilung, Stelle III b,
" IV-VIII,
Kontoforrentstelle,
Girostelle.

Rechnungsabteilung II c.

III. Verpflegskostenverrechnung.

M. Abt. 13, Verpflegskostenverrechnung.
M. Abt. 13, Verpflegskostenverrechnung, Zweigstelle Lainz.

IV. Betriebsbuchhaltungen.

M. Abt. 9, Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten.
M. Abt. 13 a, Betriebsbuchhaltung Gemeindefriedhöfe.
M. Abt. 15 a und 15 b, Betriebsbuchhaltung Wohnungs- und Siedlungswesen.
M. Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnhäuser.
M. Abt. 22, Betriebsbuchhaltung Gartenwesen.
M. Abt. 25 a und 25 b, Betriebsbuchhaltung Bäder, Werkstätten und Wäschereien.
M. Abt. 28 und 33, Betriebsbuchhaltung Straßen- und Brückenwesen.
M. Abt. 30, Betriebsbuchhaltung Fuhrwerkebetrieb.
M. Abt. 31, Betriebsbuchhaltung Kanalwesen.
M. Abt. 32, Betriebsbuchhaltung Baustoffe.
M. Abt. 34 a und 34 b, Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung.
M. Abt. 41, Betriebsbuchhaltung Lagerhäuser.
M. Abt. 42, Betriebsbuchhaltung Märkte und Schlachthöfe.
M. Abt. 44, Betriebsbuchhaltung Wirtschaftsamt.
M. Abt. 45, Betriebsbuchhaltung Amts- und Schulhäuser.
M. Abt. 45, Betriebsbuchhaltung Rathauskeller.
M. Abt. 52, Betriebsbuchhaltung Feuerwehr.
Betriebsbuchhaltung Veröffentlichungen.
Betriebsbuchhaltung Schulwesen.

M. D. 8587/25. Wien, am 20. Jänner 1926.

18. Flaschenbierfüllergewerbe, Einschränkung der Erteilung neuer Konzessionen.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, an die Expositur Stadlau, an die M. Abt. 53 und an Herrn Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Anlässlich eines Beschwervedalles werden die ./.. angewiesen, bei Ansuchen um Konzessionserteilung und bei Ausübung des Betriebes der Flaschenbierfüllerei durch Bierbrauer und Gast- und Schankgewerbetreibende, die zum Bierauschank berechtigt sind, das Vorhandensein eines geeigneten Betriebslokales und der zum rationalen Betriebe notwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel im Sinne der §§ 2 und 4 der Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, und der hiezu ergangenen Ministerialerlässe vom 22. September 1899, Z. 27381, und vom 11. Dezember 1903, Z. 11700 (abgedruckt im I. Bande der Manz'schen Ausgabe der Gewerbeordnung, Seite 302-304), strenge zu prüfen.

M. D. 483. Wien, am 20. Jänner 1926.

19. Frachtkredite, Behandlung.

(An die M. Abt. 4, 9, 13 a, 25 a, 25 b, 26, 30, 32, 34 a, 41 und 44, an die Direktion des Stadtbauamtes und die Direktion des Rechnungsamtes.)

In letzter Zeit haben einzelne städtische Dienststellen mit der österreichischen Verkehrskreditbank eine Vereinbarung abgeschlossen, die auf eine Art Frachtkredit abzielt, ohne vorher mit dem Herrn amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II Fühlung zu nehmen, obwohl derartige Abmachungen zweifellos die Finanzgebarung berühren.

Es wird deshalb angeordnet, daß in Zukunft nicht nur für jede Verbindung mit einem Kreditinstitute wegen Einräumung eines Frachtkredites, sondern für jede Anknüpfung einer Verbindung überhaupt, die mit der Finanzgebarung irgendwie in Beziehung steht, vorher die Zustimmung des Herrn Stadtrates der Verwaltungsgruppe II, und zwar in jeden Falle schriftlich einzuholen ist.

M. D. 607.

Wien, am 22. Jänner 1926.

20. Form der Berufungserledigungen.

(An Herrn Magistratsvizedirektor Dr. August Mayr, Obersenatsrat Dr. Rucka, Senatsrat Dr. Hürsch, Senatsrat Dr. Sagmeister, Obermagistratsrat Dr. Fastenbauer, die M. Abt. 6, 7, 8, 13, 14, 40, 42, 50, 52, 53 und 55.)

Nach § 58 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen.

Nach § 67 desselben Gesetzes gelten die Vorschriften des III. Teiles des A.-B.-G. auch für die Bescheide der Berufungsbehörde. Es ist also auch der Berufungsbescheid, der bisher als „Bürgermeisterbescheid“ oder „Stadtsenatsbescheid“ bezeichnet wurde, in Zukunft ausdrücklich als „Berufungsbescheid“ zu bezeichnen.

Nach § 65 A.-B.-G. ist der Bescheid der Berufungsbehörde zu begründen. Nach dem Berichte des Verfassungsausschusses kann sich die Berufungsbehörde in Fällen, in denen sie der Begründung des angefochtenen Bescheides zustimmt, auf diese kurz beziehen und ist nicht verpflichtet, die Begründung per extensum in der Berufungsentscheidung wiederzugeben. Wohl aber muß bei Abänderung des angefochtenen Bescheides eine Begründung nach den Vorschriften des § 60 A.-B.-G. in die Berufungsentscheidung aufgenommen werden.

M. D. 7838/25. Wien, am 26. Jänner 1926.

21. Verständigung der M. Abt. 5 von allen Veränderungen bei Lebensmittelbetrieben.

(An die M. Abt. 5 und 53, an die magistratischen Bezirksämter an die Expositur Stadlau und den Herrn Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Um der M. Abt. 5 so rasch wie möglich von der Errichtung von Betrieben oder Veränderungen in Betrieben, die der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe unterliegen oder unterworfen werden können, Kenntnis zu verschaffen, werden die M. Abt. 53, die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau angewiesen, hievon bei allen Betrieben, die Nahrungs- oder Genußmittel verabsolgen, Anzeigen nach dem untenstehenden Muster an die M. Abt. 5 (Nahrungs- und Genußmittelabgabe) zu erstatten, und zwar in folgenden Zeitpunkten:

Magistratisches Bezirksamt für den Bezirk, M. Abt. 53.

Nahrungs- und Genußmittelabgabe.

Anzeige. Wien, am 192

An die

Magistratsabteilung 5.

Name und Wohnung des Gewerbetreibenden:	
Art und Ort des Betriebes:	
Genossenschaftszugehörigkeit:	
Grund der Verständigung:	
Name und Wohnung des Betriebsnachfolgers oder Pächters:	
Anmerkung:	



Für den Bezirksamtsleiter
Abteilungs Vorstand :

1. Bei freien und handwerksmäßigen Gewerben: sofort bei Anmeldung des Gewerbes und bei jeder Anzeige von einer Veränderung im Gewerbebetriebe, wie bei Verlegung des Standortes, Verpachtung, Witwenfortbetrieb, Zurücklegung usw.

2. Bei konzessionierten Gewerben:

a) Bei bereits bestehenden Betrieben: sofort bei Ansuchen um Konzessionsübertragung oder wenn eine Veränderung im Gewerbebetriebe angezeigt (wie bei Witwenfortbetrieb, Zurücklegung) oder um deren Genehmigung angefordert wird (wie bei Standortverlegung, Verpachtung);

b) Bei noch nicht bestehenden Betrieben: zugleich mit der Verleihung der Konzession, bei Veränderungen sodann wie unter 2a.

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 21. Februar 1924, M. D. 1394/24, der den gleichen Gegenstand betrifft, tritt außer Kraft.

Anzeigenformulare werden den einzelnen Aemtern nach ihrer Drucklegung zugehen.

M. D. R. 32.

Wien, am 27. Jänner 1926.

22. Rückstandsausweise 1925 für Taxen, Strafen, Platzzinsen, Hundeabgabe und Abgaben von freiwilligen Feilbietungen.

(An die magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Fachrechnungsabteilungen II c und II e, an die Rechnungsabteilung II c, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Direktion des Rechnungsamtes und an Herrn Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Die mit 31. Dezember 1925 verbliebenen schließlichen Rückstände und Ueberzahlungen an Kanzlei-, Augenscheins- und Zuständigkeitssteuern, Versorgungsfonds-, Lehrpensionsfonds-, Tierseuchenfonds- und fremden Strafen, Abgaben von freiwilligen Feilbietungen und Platzzinsen sind in Rückstandsausweisen individuell auszuweisen. Die Ausweisung der Rückstände an Hundeabgabe hat mit den schließlichen Rückstandsummen der Anmeldebögen zu geschehen.

Die Ueberzahlungen sind in den Rückstandsausweisen rot einzutragen und dürfen mit den Rückständen nicht kompensiert werden.

Die Rückstandsausweise haben bei den individuell ausgewiesenen Rückständen die Kontonummer und den Betrag, bei den Rückständen der Hundeabgabe die Gasse, Orientierungsnummer und die schließliche Rückstandssumme der Anmeldebögen zu enthalten; die Namen der Rückständner sind nicht anzuführen.

Die Fachrechnungsabteilungen haben die Rückstandsausweise zu überprüfen und darüber einen Ueberprüfungsbefund auszufertigen.

Die Ueberprüfung der Tax- und Abgaberrückstände hat postenweise, der Strafen- und Platzzinsrückstände durch Nachprüfung des ganzen Buchabschlusses zu geschehen.

Vor der Abgabe der Ueberprüfungsbefunde ist die Uebereinstimmung der anfänglichen Rückstände und Ueberzahlungen, der Gebühren und Abstattungen durch Vergleichung mit den Vormerken der Fachrechnungsabteilung II e sicherzustellen.

Die Summe der von der Rechnungsabteilung ausgewiesenen Rückstände muß mit der von der Fachrechnungsabteilung auf Grund der Gebührenevidenz und Zahlungsfontrie ermittelten übereinstimmen.

Differenzen, welche durch irrtümliche Journalisierung entstanden sind, müssen ausgewiesen werden.

Die Ueberprüfungsbefunde sind nach erfolgter Kenntnisaufnahme und Vidierung durch die zuständige Dienststelle bis 28. Februar 1926 unter Anschluß der Rückstands- und abgeschlossenen Gebührenaussweise an die Fachrechnungsabteilung II e einzusenden.

M. D. 553.

Wien, am 29. Jänner 1926.

23. Verschleiß von Druckorten der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien.

(An die Bezirksamtsleiter für den 1. bis 21. Bezirk und Herrn Oberamtsrat Köschl.)

Ueber Ersuchen der Krankenfürsorgeanstalt der Wiener städtischen Angestellten und Bediensteten wurde die Bewilligung erteilt, daß die bei Inanspruchnahme der Vertragsärzte, Vertragsfach- und Zahnärzte notwendigen Druckorten in den magistratischen Bezirksämtern und im gemeinsamen Magistrats-Expedit, 1. Neues Rathaus, 2. Stock, Tür 19 zum Verschleiß gelangen. Mit dem Verschleiß dieser Druckorten ist der Kanzlei-leiter der Bezirksamtskanzlei oder dessen Stellvertreter zu betrauen. (Die Kassiere oder Angestellten der Rechnungs-, beziehungsweise Fachrechnungsabteilung dürfen zu dieser Tätigkeit nicht herangezogen werden).

Die Druckorten und entsprechende Instruktionen wegen der Abrechnung werden den Bezirksämtern und dem gemeinsamen Magistrats-Expedit in den nächsten Tagen durch die Krankenfürsorgeanstalt direkt zugehen.

M. D. 758.

Wien, am 29. Jänner 1926.

24. Akten betreffend Zuschußkredite.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Ich ordne hiemit an, daß alle Akten betreffend Zuschußkredite, bevor sie dem zuständigen Gemeinderatsausschuß vorgelegt werden, wegen einheitlicher Formulierung der Anträge vorher zur Einsicht an die M. Abt. 4 zu leiten sind.

Dienstverfügungen von Amtsstellen.

M. Abt. 1, 464/25.

Wien, am 18. Jänner 1926.

Gerichtliche Strafen, Wirkung auf dienstordnungsmäßige Anstellungen.

(An die M. Abt. 2, 7, 9, 12, 13 a, 14, 15, 25, 30, 31, 32, 33, 34, 41, 42, 43, 44 und 52, die Stadtbauamtsdirektion, die Rechnungsamtsdirektion, die Marktamtsdirektion, das Kommando der städtischen Feuerwehr und an den Bureauinspektor Oberamtsrat Köschl.)

Es ist in letzter Zeit bei einzelnen Dienststellen Uebung geworden, Personen, welche sich um eine Aufnahme in den Gemeinbedienst, Vertragsangestellten und Kollektivvertragsbediensteten, welche sich um eine dienstordnungsmäßige Anstellung, endlich provisorischen Dienstordnungsangestellten, welche sich um die Verleihung des Definitivums bewarben, sofern sie gerichtlich bestraft, die Einbringung eines Straftilgungsgesuches nahezu legen und die bezüglichen Ansuchen erst nach erbrachten Nachweis über die erwirkte Straftilgung vorzulegen.

Die hiedurch veranlaßten Straftilgungsgesuche haben eine solche Zahl erreicht, daß sich das Bundeskanzleramt (Justiz) unter Hinweis auf die für die Justiz- und Sicherheitsbehörden sowie für die Gnadeninstanz erwachsende schwere Belastung an den Herrn Bürgermeister mit dem Ersuchen gewendet hat, nach Tunlichkeit Abhilfe zu schaffen.

Hiedurch haben die Zentralstellen erst von der eingangs erwähnten Uebung erfahren.

Ueber Verfügung des Herrn Bürgermeisters wird mitgeteilt, daß künftig in keinem Falle einer Partei die Einbringung eines Straftilgungsgesuches durch die die Personalakten behandelnden Dienststellen nahezu legen ist. Die Erteilung einer solchen Weisung ist dem Herrn Bürgermeister und dem Herrn amtsführenden Stadtrate der Gruppe I vorbehalten.

Dieser Verfügung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die allgemeine Dienstordnung zählt zu den allgemeinen Anstellungserfordernissen ein „ehrenhaftes Vorleben“ (die Dienstordnung für die Feuerwehrgesellen ein „tadelloses Vorleben“). Mangels näherer Umschreibung und einer Bezugnahme auf strafrechtliche Beurteilungen wird das Vorhandensein dieses Erfordernisses nach vollkommen freiem Ermessen zu beurteilen sein. Manche Delikte, wie zum Beispiel Uebertretungen des Waffenpatentes, Baden an verbotenen Orten, Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, Wachbeleidigung, Uebertretungen gegen die körperliche Sicherheit und die Uebertretung der leichten körperlichen Beschädigung werden das „ehrenhafte (tadellose) Vorleben“ wohl kaum in Frage stellen. Im Uebrigen wird jeder Fall einzeln zu beurteilen sein. In Einzelfällen wird auch ohne jede strafrechtliche Beurteilung und auch bei bekannt gewordenen getilgten Beurteilungen das ehrenhafte (tadellose) Vorleben abzusprechen sein.

Eine Tilgung der Beurteilung ist also hier weder notwendig noch zweckdienlich. Das Schwergewicht liegt in der materiellen Beurteilung der zur Entscheidung über die eingangs erwähnten Personalmaßnahmen zuständigen Organe, es ist daher geradezu unerwünscht, wenn diese Organe infolge der von den vorbereitenden Dienststellen veranlassenen Straftilgungen von solchen wichtigen Tatsachen überhaupt nicht Kenntnis erlangen. Es wäre auch sachlich mit nichts zu rechtfertigen, die Zubilligung des ehrenhaften (tadellosen) Vorlebens und damit die Möglichkeit der Aufnahme, Pragmatifizierung und definitiven Anstellung praktisch an die selben Voraussetzungen zu binden, die das Gesetz für die Möglichkeit einer Straftilgung vorsieht.

Einer besonderen Behandlung bedürfen nur jene Fälle, wo nach den Dienstordnungen ein Anstellungshindernis vorliegt, das ist bei Personen, die gemäß St.-G.-Bl. 115/18 vom Wahlrechte zur Nationalversammlung ausgeschlossen und solchen die gemäß N.-G.-Bl. 131/67 zur Erlangung eines öffentlichen Dienstes unfähig sind, und zwar während der gesetzlichen Dauer dieser Straffolgen. (Sind die Straffolgen erloschen, so ist der Fall nur mehr unter den Gesichtspunkte des ehrenhaften (tadellosen) Vorlebens zu beurteilen, wobei allerdings die Schwere der in Betracht kommenden Verfehlungen besonders zu würdigen sein wird.)

Sollte in solchen Fällen ausnahmsweise eine dienstordnungsmäßige Anstellung, Unterstellung unter die Dienstordnung, oder die Verleihung des Definitivums beabsichtigt sein, so ist sie nur möglich, wenn die Voraussetzungen für die Tilgung der Beurteilung vorliegen und diese erwirkt wurde. Aber auch die Entscheidung hierüber ist wegen ihrer Wichtigkeit jedenfalls den zentralen Organen vorzubehalten und es sind derlei Ansuchen dem Herrn amtsführenden Stadtrate der Gruppe I mit dem entsprechenden Berichte vorzulegen.

Somit sind Straftilgungsgesuche den Parteien aus Anlaß obiger Personalmaßnahmen nur bei Delikten, die nach den Dienstordnungen einen Ausschließungsgrund bilden, nur bei bestehender Wirksamkeit der gesetzlichen Straffolgen und endlich nur über Weisung des Herrn Bürgermeisters und in seiner Vertretung des Herrn amtsführenden Stadtrates der Gruppe I nahezu legen.

M. Abt. 9, 11834/25.

Wien, am 2. Jänner 1926.

Verhinderung der Ansammlung allzu großer Materialbestände.

Die in letzter Zeit vorgenommenen Revisionen in den städtischen Humanitätsanstalten haben ergeben, daß einzelne Anstalten Materialien in Mengen vorrätig haben, die einen Jahresbedarf bei weitem überschreiten.

Eine derartige Vorratsbewirtschaftung ist bei den jetzigen geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vollkommen unzulässig.

Es werden daher folgende Anordnungen getroffen:

1. Materialien sind höchstens in einer Menge vorrätig zu halten, die einem Jahresbedarf entsprechen. Bezüglich der Lebensmittel ist in der Regel eine Bevorratung für einen Monat zulässig.

2. Anstaltsverwaltungen, welche Materialien vorrätig haben, die einen Jahresbedarf übersteigen, haben die überflüssigen Materialien der M. Abt. 9 befanzzugeben.

3. Bei Bestellungen von Materialien und Lebensmitteln ist jederzeit auf den Vorrat und den voraussichtlichen Bedarf genau Rücksicht zu nehmen.

M. Abt. 9, 314.

Wien, am 18. Jänner 1926.

Technisches Werkstättenpersonal, dienstliche Unterstellung unter die M. Abt. 9.

Anlässlich der im Betriebe der städtischen Humanitätsanstalten durchgeführten Reformen wurde mit Genehmigung der Magistratsdirektion zwischen der Stadtbauamtsdirektion und der M. Abt. 9 vereinbart, die technischen Professionisten und Hilfsarbeiter der sogenannten Hauswerkstätten im Stände des Stadtbauamtsdirektion in personeller Hinsicht unterstehenden Personals zu belassen, sie jedoch — mit Ausnahme jener der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ — dienstlich der M. Abt. 9 zu unterstellen.

Alle in Betracht kommenden Angestellten haben daher den dienstlichen Anordnungen ihrer nunmehr vorgeordneten Anstaltsdirektion, beziehungsweise Verwaltung sowie deren zur Erteilung von Aufträgen im Werkstättenbetriebe befugten Organen pünktlich und gewissenhaft nachzukommen. Die ihre allgemeinen und individuellen Personalangelegenheiten betreffenden Berichte (Dienst-einteilung, Entschädigung für Mehrleistungen, Gruppeneinreihung, Zuweisung, Veretzung, Aenderung des Familienstandes, Stufen- und Klassenverrückung, Zulagen jeder Art, Monturbezug, Krankenurlaub, Disziplinarfälle, Pensionierungen usw.) sind getrennt von den auf das übrige Personal bezughabenden Eingaben zu behandeln und nicht mehr der M. Abt. 26, sondern der M. Abt. 9 vorzulegen, die mit der Stadtbauamtsdirektion das im Interesse der einheitlichen Erledigung gebotene Einvernehmen pflegen wird.

Dagegen ist die M. Abt. 26 auch weiterhin die zuständige Dienststelle für das gesamte technische Personal der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ sowie für die technischen Angestellten des Maschinenheiz- und Materialbahndienstes der übrigen städtischen Humanitätsanstalten.

Sämtliche Zu- und Abgänge beim technischen Personal der städtischen Humanitätsanstalten sind — ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Angestellte, die der M. Abt. 9 oder solche, die der M. Abt. 26 zugeteilt sind, handelt — in den monatlichen Anzeigen über die Veränderungen im Personalstande (Druckform Nr. 10) namentlich auszuweisen.

Die bezüglich der nicht zum technischen Personal gehörigen Hausprofessionisten sowie der Meister und Gehilfen der Böglingshandwerkstätten gegenwärtig geltenden Vorschriften bleiben unverändert aufrecht.

M. Abt. 14, 341.

Tragung von Verpflegskosten für Ausländer in öffentlichen Krankenanstalten, Verständigung der Finanzprokurator von Entscheidungen nach § 66, R.-B.-G.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1926, Z. 68633, Abt. 1/24, nachstehendes mitgeteilt:

§ 47, Absatz 3 des Krankenanstaltengesetzes legt dem Bunde die Verpflichtung auf, uneinbringliche Verpflegskosten für Ausländer, die in öffentlichen Krankenanstalten aufgenommen werden, unter gewissen Voraussetzungen zu erlesen. Infolgedessen ist der Bundeszuschuss auch am Ausgang von Verfahren nach § 66 R.-B.-G., die sich auf Ausländer beziehen, rechtlich ebenso interessiert, wie es die Landesregierung jenes Landes, in dem die Heimatgemeinde eines in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegten Inländers gelegen ist, am Ausgang des entsprechenden Verfahrens bezüglich dieser Person ist. (Vergleiche Erkenntnis der R.-B.-G. vom 28. Februar 1902, Budw. 881.) Da zur Wahrung der Interessen des Bundeszuschusses die Finanzprokuratorat in Wien gesetzlich berufen ist, werden daher in Zukunft alle Entscheidungen nach § 66 R.-B.-G., die sich auf Ausländer beziehen, soferne

in ihnen die Krankenkassen von der Verpflichtung zum Verpflegungskostenersatz losgesprochen werden, der Finanzprokuratur in Wien unter Einräumung des Rekursrechtes zuzustellen sein.

Rundmachungen.

M. Abt. 52, 279.

Wien, am 28. Jänner 1926.

Verkehrsregelung in der Karl Beck-Gasse im 18. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Die Durchfahrt von Lastkraftwagen jeder Art durch die Karl Beck-Gasse zwischen Schulgasse und Währinger Straße ist verboten.

2. Pferdebespannte Fuhrwerke — Personenuhrwerke ausgenommen — dürfen diesen Gassenteil nur im Schritttempo befahren.

Das in der Magistratskündigung vom 23. März 1920, M. Abt. IV/873/20 u. a. für die Karl Beck-Gasse enthaltene Schrittfahrgebot für Schwerfuhrwerke, namentlich Lastkraftwagen, wird hiemit aufgehoben.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

M. Abt. 52, 196.

Wien, am 29. Jänner 1926.

Verkehrsregelung in der Strobelgasse im 1. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Einfahrt in die Strobelgasse im 1. Bezirke ist nur von der Wollzeile aus gestattet, in entgegengekehrter Richtung von der Schulerstraße her verboten.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Gerichtliche Entscheidungen.

Festsetzung der Lehrzeit für die Lehrlinge fabrikmäßiger Betriebe, deren Inhaber Mitglieder einer Gewerbe-Genossenschaft sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Schuster über die Beschwerde der N. N. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 27. Februar 1925, B. 93333/38/24, betreffend Lehrzeitfestsetzung, über Verzicht der Parteien auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149, nach Einsicht in die Administrativakten in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft wurde mit ihrer gegen die Genossenschaft der Mechaniker in Wien wegen Nichtverzeichnung der eine vierjährige Lehrzeit vorsehenden Lehrverträge im Protokollbuche der Genossenschaft erhobenen Berufung vom Wiener Magistrat im staatlichen Wirkungsbereiche, Abteilung 49, unter Berufung auf die §§ 98 a und 127 der Gewerbeordnung „als im Gesetze und Statute nicht begründet“, abgewiesen; allerdings beruhte sich die Aktiengesellschaft darauf,

daß im § 11 des Statutes der Genossenschaft, deren freiwilliges Mitglied die Aktiengesellschaft sei, die vierjährige Lehrzeit festgesetzt sei und sohin auch für die Lehrlinge ihres Betriebes zu gelten habe, weshalb die Bestimmung des § 98 a der Gewerbeordnung, wonach die Lehrzeit in fabrikmäßigen Betrieben nicht mehr als drei Jahre betragen dürfe, hierauf keine Anwendung zu finden habe; doch laut § 98 a der Gewerbeordnung habe die Festsetzung der Lehrzeit durch das Genossenschaftsstatut innerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen zu erfolgen, also bei fabrikmäßigen Gewerben mit höchstens drei Jahren, daher sei die Bestimmung des Statutes der Genossenschaft der Mechaniker, womit die Lehrzeit mit vier Jahren festgesetzt ist, auf den fabrikmäßigen Betrieb der beschwerdeführenden Aktiengesellschaft nicht anwendbar, diese Bestimmung könne nur für die handwerksmäßigen Betriebe Geltung finden.

Die belangte Behörde gab mit der angefochtenen Entscheidung dem Rekurs der Beschwerdeführerin aus den Gründen der bekämpften erstinstanzlichen Entscheidung und in der weiteren Erwägung nicht statt, daß Zweifel über die Absichten des Gesetzgebers nur dann entstehen können, wenn die Bestimmungen des ersten Absatzes des § 98 a bloß nach ihrem Wortlaute ausgelegt werden; wenn man jedoch in Rücksicht ziehe, daß der letzte Satz dieses Absatzes durch ein späteres Gesetz (Gewebeneuvelle vom Jahre 1907) eingefügt wurde, so schwinde jeder Zweifel darüber, daß die in der erstinstanzlichen Entscheidung vertretene Rechtsauffassung den Absichten des Gesetzgebers entspricht.

Laut § 114, lit. b der Gewerbeordnung, obliegt der Genossenschaft die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen — und zwar unter anderem auch über die Lehrzeit — soweit in diesem Gesetze keine besonderen Bestimmungen enthalten sind. Wenn nun laut § 98 a der Gewerbeordnung die Lehrzeit bei fabrikmäßigen Gewerben nicht weniger als zwei und nicht mehr als drei Jahre betragen darf und die Festsetzung der Lehrzeit durch das Genossenschaftsstatut (§ 114, lit. b), beziehungsweise durch den Lehrvertrag innerhalb dieser Zeitgrenze zu erfolgen hat, so ist in dieser Norm eben eine „besondere Vorschrift dieses Gesetzes“ zu erblicken, welche laut § 114, lit. b die Autonomie der Genossenschaft hinsichtlich der Erlassung von das Lehrlingswesen ordnenden Bestimmungen einzuschränken berufen ist. Daraus ergibt sich, daß die im ersten Satze des § 98 a enthaltene, die Autonomie der Genossenschaft wahrende Einschränkung der gesetzlichen Normierung der Lehrzeit ihrerseits wieder eine Einschränkung erfahren hat, so daß die Genossenschaft gemäß § 114, lit. b der Gewerbeordnung die Lehrzeit bei fabrikmäßigen Gewerben nur mit höchstens drei Jahren bestimmen darf. (M. Abt. 49, 11647/25.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Rundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

12. Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Italien betreffend die einvernehmliche Regelung der zwischen dem österreichischen und italienischen Prüfungs- und Ausgleichsamte abhängigen geringfügigen Forderungen.

13. Errichtung von Hebammentrieben.

14. Notenwechsel zwischen Oesterreich, der Schweiz und Liechtenstein über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.

15. Anzeige der Erzeugung von Tresterwein, Hefewein und Obsthefewein.

16. Bildung der Disziplinarernate für die Beamten der Heeresverwaltung.

17. Verfassung von Teilungsplänen durch die niederösterreichische Landesregierung.

18. Umrechnungstafeln für Zwecke der Abzugsrentensteuer.

19. Unanwendbarkeit des Grundverkehrsgesetzes in der Katastralgemeinde Kleinmünchen.

20. Erhöhung der Taxen für Baugewerbeprüfungen.

21. Konzession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende Kleinbahn von Mariazell-Seiltschwebelbahn auf die Bürgeralpe.

22. Abkommen zwischen Oesterreich, den Vereinigten Staaten und Ungarn betreffend Regelung der Forderungen aus Kriegsschäden und Schulverhältnissen.